

# Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd

in den Jahren 1526—30. \*)

Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen.

Das Eigenthümliche dieses Zeitraums ist, daß die Ende 1525 wieder an das Ruder gekommene aristokratische Partei anfangs in den leitenden Männern gemäßigte, zur Vermittlung geneigte Vertreter hatte. In diese Zeit fällt aber das Auftreten der Wiedertäufer. Ihre Unterdrückung war für das Regiment in Gmünd mit einer Verschiebung des Schwerpunkts nach rechts verbunden.

Die wichtigsten Quellen, welche für diesen Zeitraum benützt wurden, sind:

1. Fasciculus Actorum über die 126 Original- und andere authentische Urkunden und Beilagen deren in der hl. Röm. Reichsstadt Schwäbisch Gmünd von 1525—1635 angedauerte lutherische Religionstrouben. Zusammengetragen 1738 (wahrscheinlich von dem Registrator Jakob Dudeum).

Diese Urkundenfammlng findet sich näher charakterisirt im Jahrgang 1879 dieser Zeitschrift S. 26.

2. Sammlung von Rathsdecretis von 1520—42.

3. Das Klagebuch von 1520—27.

4. Das städtische Memorialbuch von 1528—34.

Die drei letztgenannten städtischen Bücher sind unordentlich geführt; das Klagebuch z. B. enthält Einiges, was eigentlich in einem der anderen stehen sollte.

5. Das Aemterverzeichnis von 1512—42.

6. Die Chronik, welche Friedrich Vogt, Rathsherr in Gmünd, 1674 dem geheimen Rath dafelbst dedicirte. Ist, nur in etwas nachlässiger Abschrift, ohne den ursprünglichen Titel, mit den beiden folgenden Chroniken zusammengebunden, im Besitz der Stadt. Inhalt: Nachrichten über die Entstehung, Adelsgeschlechter, adelige Wohnsitze der Stadt und des Gebiets, Liste der Bürgermeister 1362—1672 (vom Abschreiber bis 1740 fortgeführt), Chronik von 590—1671 meist Gmünd betreffend. Berichtet über die Religionswirren nur beim Jahre 1529 Näheres.

7. Chronik des Decans (1753—76) Joseph Doll in Gmünd (geb. 1695) unter dem Namen: „Actenmäßige Geschichte über die in des hl. Röm. Reichs Stadt Schwäb. Gmünde eingerissenen Religionstrouben in einem Nebenfasciculo mit 126 Originalurkunden zusammengetragen.“ Den Kern bilden numerirte Auszüge aus den Urkunden des oben 1. aufgeführten Fasciculus Actorum, mit allen durch die Chronologie und die Regeften des Sammlers eingedrungenen Irrthümern, dazwischen sind aber werthvollere Zusätze eingefügt, z. B. über die Wiedertäufer 1529 und über Kaiser Karls V. Einritt. Vorn und hinten sind mehrere Seiten Chronikauszüge und Notizen angehängt.

8. Chronik von Franz Xaver Debler, von 1776 an Decan von Gmünd, in zwei besonders überfriebenen mit Chr. 6 und 7 zusammengebundenen Theilen:

„Kronologische Nachrichten nach Erbauung der Stadt G.“ eine von 1102 bis 1792 fortgeführte Chronik der Weltbegebenheiten. Gmünd ist da und dort, namentlich 1529 bedacht.

„Vom Anfang, Namen und Herkommen der Stadt Gmünd aus verschiedenen Chroniken ins Kurze zusammengezogen“ (u. A. mit einem Verzeichnis der Bürgermeister 1362—1792).

9. „Chronica der hl. uralt gantz Katholischen Röm. Kaif. Freie Reichsstadt Schw. Gmünd, ehemals Thiergarten, Kaisersgereuth, Freuden der Welt genannt“ von Dominicus Debler († um 1820) 14 Foliodoppelbände, Eigenthum der Stadt Gmünd.

\*) Fortsetzung von W. Vjsh. 1879 S. 26 ff., 81 ff.

Der Chronist, ein Kaufmann, schrieb zusammen, was ihm unter die Hände kam; ganze kleine Bücher, z. B. über Feuerlöschwesen, Heil-, Koch- und andere Künfte finden sich in seinem Chronikungeheuer verflochten. Für die Archäologie, Heraldik, für Detailkenntnis der Zustände und Vorgänge in Gmünd namentlich von 1802—1820 ist sein Werk, mit Kritik benützt, werthvoll. Die Zeit ab urbe condita bis 1802 (Einverleibung Gmünds in Württemberg) erschöpft er in einem Folianten, den Inhalt früherer Chroniken ohne viel Kritik und mit wenig eigenen Zusätzen zusammentragend. In dem übrigen Werke fanden sich zerstreut einzelne Abschriften von Urkunden, die unseren Zeitraum betreffen.

10. Die Chronik von Weißenhorn (Verf. Caplan Thoman daselbst, schrieb bis 1534). Abschrift in der K. Staatsbibliothek.

11. P. Clementis Senderi Historica relatio de ortu et progressu haeresum in Germania, ein Auszug des P. Braun aus Senders verloren gegangener Chronographia.

Außerdem verschiedene Archivalien aus dem K. Staatsarchiv, dem Gmünder und dem Augsburg'schen Archiv.

Von Neueren: v. Stälins Württembergische Geschichte IV. Theil und Keims Schwäbische Reformationsgeschichte. Sonstige Quellen am betr. Orte.

Auf der einen Seite eine Gemeinde, bei welcher kürzlich erst der Versuch einer Reform auf politischem und kirchlichem Gebiete unterdrückt worden war — auf der anderen eine an ihren erblichen Vorrechten zäh festhaltende, altkirchlich gefinnte Aristokratie; in vermittelnder Stellung eine Regierung, welche den gemäßigten Elementen des Patriziats angehörte und darauf bedacht war, weder den demokratischen Gelüsten zum Schaden der Bevorrechteten und des friedlichen Zusammenlebens freien Lauf zu lassen, noch sie durch allzustraffes Anziehen der Zügel zu wecken und zum Ausbruch zu reizen: das waren die Elemente, die am Anfang dieses Zeitabschnittes das öffentliche Leben in der Reichsstadt bestimmten.

Wir haben schon am Ende des vorigen Zeitraums darauf aufmerksam gemacht, daß die damalige Regierung zwar die Hilfe des Schwäbischen Bundes gerne herbeirief, wenn es galt, die demokratischen Bestrebungen zu unterdrücken und die im Jahre 1525 an die Spitze gelangte gegnerische Partei zu stürzen, daß sie aber in der Bekämpfung der evangelischen Regungen nicht ebenso unerbittlich konsequent war wie der Bund, welcher das Evangelium als Quelle der Meuterei grundfätzlich verfolgte (vgl. Klüpfel, Urkunden zur Gesch. des Schw. Bundes II, 295). Dafür läßt sich vom Ende des Jahres 1525 noch ein merkwürdiger Beleg anführen.

Unter dem 18. Dezember 1525 schrieb an einen Geistlichen von Gmünd aus ein Gmünder, den wir aus zwei Briefen als einen schwärmerischen Verehrer des Reformators Zwingli kennen lernen, Ludwig Sigwein, ein Mann, vor dem die Lutheraner sowenig Gnade fanden als die Papisten. Als an Bartholomäi 1525 der alte Rath wieder eingesetzt wurde, war er noch in Ravensburg, von wo aus er an Zwingli schrieb. Daß er nun in den folgenden Monaten nach Gmünd kommen und sich hören lassen konnte, ist bemerkenswerth, wenn er auch nicht viel Anklang gefunden hat. Er schreibt in dem erstgenannten Briefe, von Leuten seiner Art heiße es: „Er ist der Schwärmer einer, der himmlischen Propheten einer; stand sein müßig!“<sup>1)</sup> und mag derartige Aeußerungen gerade in Gmünd zu hören bekommen haben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Brief an Zwingli findet sich in der Ausgabe der Werke des Letzteren Bd. VII (Briefe I. Bd.) S. 401. Der andere citirt in den Theol. Jahrbüchern von Baur und Zeller 1855, S. 364. (Aufsatz von Keim). In dem ersteren ruft er aus: *Utinam nostri Theologi, qui te modo ad ignem destinatum vellent, hujusmodi tuum libellum (Zwingli's Commentarius de vera et falsa religione) auribus defaecatis, naso extento erectoque mentis judicio legerent et sic forte vulgum non a veritate ad mendacia, a spiritu ad literam, a pietate ad impietatem adeoque idololatriam impellerent! Hoc non solum de invidis papistis loquor, sed de illis, qui de cena te perperam locutum esse clamitant u. s. w.*

Durch diese laxere Handhabung der bündischen Mandate mag auch Althamer im Januar 1526 ermuthigt worden sein, einen Versuch zur Rückkehr zu machen. Wie schon früher erwähnt, bat er am 10. Januar Bürgermeister und Rath von G., ihn mit seiner Hausfrau als Beiwohner und Pfahlbürger in G. wohnen zu lassen. Das Kais. Edikt befage nur: einem verheiratheten Priester solle man seine Pfründ nehmen — eine solche habe und begehre er nicht.<sup>2)</sup> Aber Bürgermeister und Rath wiesen das Gesuch ab mit Berufung auf den bündischen Befehl.

War damals Sigwein noch in Gmünd (wir haben über seinen Abgang keine Nachricht<sup>3)</sup>, so hätte die Stadtregierung nicht mit gleicher Wage gewogen, sondern zwischen dem Landsmann, was Sigwein war, und dem Eingewanderten, Althamer, zwischen jenem, durch welchen dem lutherischen Element eine Zerfetzung drohte und diesem, dem geistigen Haupte desselben, von dem eine Stärkung dieses Elements zu erwarten war, einen Unterschied gemacht. Auch zu einem Besuch in geschäftlichen Angelegenheiten bat Althamer im August desselben Jahres vergeblich um ein freies Geleite.<sup>4)</sup>

Immerhin, wenn auch die Lutheraner in der Stadt damals keine Verfolgung litten und ihnen vielleicht unverwehrt blieb, sich zu Hause ihrem Glauben gemäß zu erbauen, so war doch ihnen, einem ohne Zweifel namhaften Bruchtheil der Einwohnerschaft, ver sagt, eine Gemeinde zu bilden; bald sollte sich hier die auch an anderen Orten beobachtete Erscheinung wiederholen, daß Trieb und Kraft einer sonst berechtigten religiösen Bewegung, wenn sie unterdrückt wird, sich gerne in einer extremeren Richtung Luft machen, zumal wenn ungesunder Gährungsstoff aus politischen Mißverhältnissen dazutritt.

Damals führte das Stadtr Regiment in seinen Erlassen den Titel: „Wir Bürgermeister, Rath und Zunftmeister der Stadt Gmünd.“ Während damit offenbar eine höhere Geltung der Zunftmeisterschaft im Rath bezeichnet war, zum Lohne für ihre konservative Haltung im Sommer 1525 ihr zugestanden, finden wir die Zunftmeister in den folgenden Jahren anscheinend bestrebt, sich von der Betheiligung beim Regiment mehr zurückzuziehen.

In der zweiten Aprilwoche 1526 stellte der Zunftmeister Hans König den Antrag, es möchte den Zunftmeistern nicht zugemuthet werden, vier Jahre im Rath zu sitzen, sondern die Erneuerung bei ihnen in der Weise vor sich gehen, daß jeder nach zwei Jahren austreten dürfte.<sup>5)</sup> In Betreff der Zahl von Jahren gingen bei der Berathung die Wünsche der Zunftmeister auseinander: einige waren für Beibehaltung der bisherigen vier, andere schlugen drei vor. Als Motiv gaben die Freunde der Neuerung an: „sie hätten darob Beschwerneus gehabt, also daß sie als Handwerksleut solch vier Jahre ersitzen sollen,“ und bitten, „ihnen solche Zeit zu mindern, damit sie ihre Leibesnahrung deßterbaß haben möchten.“ Der Rath ging auf diesen Wunsch soweit ein, daß er beschloß: während bisher jedes Jahr 3, jedes vierte 2 Zunftmeister austraten, also das Kollegium (11 Z.) sich in vier Jahren erneuerte, sollten forthin je 4, je im dritten Jahre 3 Meister austreten und so die Er-

<sup>2)</sup> Fasc. Act. N. 12a.

<sup>3)</sup> Sigwein taucht erst 1552 wieder auf, wo er an den Spitalschreiber Tyll in Gmünd von Straßburg aus einen Brief schrieb, der von ungeschwächter Anhänglichkeit an die Vaterstadt, von kindlicher Pietät gegen seine Mutter, aber auch noch von dem alten Haß gegen die „Bäpftischen Pfaffen“ zeugt: „ich hoff zu Gott, es soll ihnen einmal der Lohn werden, den sie vor Langem wohl verdient haben.“ Gmünder Archiv.

<sup>4)</sup> FA. 12b. Beil. 25.

<sup>5)</sup> Klagebuch und Aemterverzeichnis.

neuerung in 3 Jahren vor sich gehen; auch sollte jeder 3 Jahre feiern dürfen. Doch dürfte der Rath einen dazu tauglichen Zunftmeister sofort auf die nächst höhere „Gemeine Bank“ vorrücken lassen. Dem entsprechend setzte man auch bei der Bürger- (d. h. Patrizier-) Bank und der Gemeinen Bank die Amtsdauer auf drei Jahre herab, „doch so ein E. Rath gedächt, daß die abgegangenen Rathgeber tauglich und einem Rath geschickt —, mag man den wieder an den Rath wählen und bedarf ihn nit lassen feiern.“

Dieser Antrag zeugt davon, daß das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten, deren Leitung die Aristokratie mehr und mehr allein in die Hand nahm, bei den Zunftmeistern abgenommen hatte. Die nun folgenden Ereignisse werden zeigen, daß sich im Rath eine regierende Partei ausbildete, welche, nöthigenfalls insgeheim, selbständig vorging, aber um des Scheins willen das volksthümliche Element der Zunftmeister im Rath nicht vermissen mochte; aber es entging diesen nicht, daß sie eigentlich nur die Namen hergeben sollten.

Im Jahre 1531<sup>6)</sup> wollte der Rath die Bestimmung, daß austretende Zunftmeister sollten drei Jahre feiern dürfen, wieder aufheben, „weil das zu Weiterung der Aemter führe und darum gegen den gemeinen Nutzen sei,“ wogegen die Zunftmeister sich weigerten: „dann sie arme Handwerksleute seien und ihnen beschwerlich;“ aber 1535<sup>7)</sup> wurde die strittige Bestimmung doch noch aufgehoben. Wir kommen darauf zurück.

Vorerst traten Ereignisse ein, durch welche die Verhandlungen des Rathes eine größere Wichtigkeit erlangten und solche kleine häusliche Streitigkeiten in den Hintergrund traten.

Am 27. Februar erließ die Stadtregierung folgenden Aufruf an die Einwohnerschaft:<sup>8)</sup>

Wir Bürgermeister, Rath und Zunftmeister dieser Stadt G. fügen allen unseren Bürgern, Inwohnern und Unterthanen zu wissen, daß uns von Kais. Majestät — ein Mandat den Wiedertauf betreffend zukommen ist —, darin von K. M. und allen Ständen — ernstlich geboten wird, daß ein jeder Stand die Seinen von solch Irrigkeit des Wiedertaufs warnen und sie davon abweisen soll und diejenigen so sich solches Lasters theilhaftig machen mit gebürlicher Straf rechtens zu strafen — —. Demnach und aus sonderer Neigung, so wir als euer ordentliche Obrigkeit zu euch der Billigkeit nach tragen, lassen wir euch all samentlich und sonderlich — warnen und gebieten, daß niemand, es seien Manns- oder Frauenspersonen, sich mit solch Irrung des Wiedertaufs nit beladen — noch auch dieselben Wiedertäuffer weder haufen, hofen, undererschleffen, ätzen, tränken noch enthalten sollen; welche deß übertreten —, denen — werden wir in Kraft Kais. Mandats strafen an Leib, Leben oder Gut.

Ferner so langt uns glaublich an, daß sich etlich unterstanden, in Winkeln, an ungewöhnigen Orten und zu verdächtigen Zeiten pflegen zu predigen, das dann ihnen nit gebührt, auch wider Gott, christliche Ordnung, gut Sitten und erbar Polickey ist und im Grund anders nichts daraus folgt denn Zwaynung, Rottiren, Zerrüttung, brüderlicher Lieb, und aller Ehrbarkeit und Oberkeit Abfall. Darum so lassen wir solch Winkelpredigen, auch Rottiren ernstlich verbieten bei Straf — —.“

An sonstigen Nachrichten über das Auftreten der 1527 namentlich in Augsburg und Eßlingen schon zu voller Blüthe gekommenen wiedertäuferischen Bewegung

<sup>6)</sup> Memorialbuch. sub 17. Juli.

<sup>7)</sup> Rathsdcret vom 9. Dez.

<sup>8)</sup> Rathsdcreta.

in Gmünd finden wir aus diefem Jahre nur die dürftige Notiz bei den Chroniften Vogt und Dekan Debler: „Am Dinftag nach Bartholomäi (25. Auguft) 1528 wurde dem Hans Betzel und Hans Kefler als Wiedertäufern die Stadt auf ewig verboten und wurden beide durch die Stadtknechte hinausgeführt.“ Die Namen kommen in den mir bekannten Gmünder Quellen fonft nicht vor und wir erfahren nicht, ob diefe Wiedertäufer Gmünder waren, oder woher fie kamen und wohin fie gingen.

Das ftärkere Ueberhandnehmen der Wiedertäuferei fpiegelt fich unter den erhaltenen Dekreten zuerft in einem Edikt der Stadtregierung vom 7. Januar 1529.<sup>9)</sup> Es befagt: Verschiedener Zeit feien etliche Manns- und Weibspersonen Todes verfehieden, die fich mit dem heil. Sakrament nicht hätten verfehen laffen wollen und alfo auch unausgefegnet auf den Kirchhof getragen worden, was doch chriftlicher Ordnung zuwider fei. Damit aber chriftlicher Ordnung gelebt und wider die Kaif. Edikte nicht gehandelt werde, verordnen B. u. Rath: So hinfüro jemand (die zu verftändigen Jahren gekommen) in tödtliche Krankheit fiele und — mit den hl. Sakramenten fich nicht verfehen laffen wollte, fondern das — verachten würde — demfelbigen würde hinfüro der Kirchhof und chriftliche Gräbniß verfagt und er hinaus aufs Feld begraben. Auch Hausväter und Verwalter der Häufer, die fich hierin fo läumig und hinläßig erzeigen, würden geftraft werden.

Um jene Zeit muß gefchehen fein, was die Chroniften berichten, daß Martin Zehentmayer von Langenmoofen bei Inchenhofen<sup>10)</sup> (einem Wallfahrtsort im bayerifchen Bezirksamt Aichach, öftlich von Augsburg) der Wiedertäuferei energifch und mit Erfolg in Gmünd Eingang zu verfchaffen fuchte. Ueber hundert Perfonen in Stadt und Land foll er in Kapellen und Privathäufern getauft und das Nachtmahl gehalten haben. Sind die Angaben der Chroniften richtig, fo würde der Rath nach Mitte Februar 1529 den Zehentmayer und vierzig feiner Anhänger (darunter neunzehn Frauen und Mädchen), deren Namen überliefert find,<sup>11)</sup> gefangen gefetzt und den Sommer und Herbft hindurch (bei den Hartnäckigen währte die Haft 42 Wochen) bei Waffer und Brot behalten haben, in der Abficht, fie zum Widerruf zu bewegen. Uebrigens gefchah die Einthürmung nicht bei allen gleichzeitig, wie nach den Chroniken fcheinen könnte. Am 1. April<sup>12)</sup> wurden vier Männer vor den Rath geladen, „das die Urfach, daß fie fich rottirt haben und auf dem Höfflich<sup>13)</sup> gepredigt.“ Beides wurde ihnen unterfagt: „Wohl mögen fie das Evangelium und Schrift in ihren Häufern ihren Weibern und Kindern lefen, wo fie aber das verachten und alfo wider Kaif. Edikte etc. würden handeln — will ihm ein E. Rath ihr Straf — vorbehalten haben.“ Unter denfelben befanden fich zwei, deren Namen in dem Verzeichnis der Gefangenen wiederkehren.

Am 16. April wurden zwei andere vorgeladen und ermahnt, fich nicht mehr zu rottiren wie am Palmtag und zweiten Ofterfeiertag auf dem Höflin und andern Orten gefchehen und „des Winkelpredigens müßig zu ftehen“. Einer derfelben antwortete dem Bürgermeifter auf deffen Bemerkung: „er folle folche Straf zu Dank annehmen“ — er wolle niemand darum danken. Der andere ift wiederum einer der 40 Gefangenen.

Am 11. Mai<sup>14)</sup> wurde im Rath befchloffen, daß man alle, „in deren Häufern

<sup>9)</sup> Rathsdecreta.

<sup>10)</sup> nicht wie es bei dem Chroniften Doll heißt: Juchenhofen.

<sup>11)</sup> bei Vogt und Dekan Debler.

<sup>12)</sup> nach dem Memorialbuch.

<sup>13)</sup> vielleicht das jetzige Höfle, Felder auf einer Anhöhe bei Gmünd.

<sup>14)</sup> nach dem Memorialbuch.

die Rottirung geschieht, auch alle die so predigen und sonderlich die so gewarnt sind, in Thurm legen solle.“ Zugleich sollte<sup>15)</sup> ein Aufruf erlassen werden, dessen Hauptinhalt wir hier mittheilen: Es wird erinnert an das im vorigen Jahre erlassene Verbot wegen des Zusammenrottens und Winkelpredigens, ferner an ein herkömmliches, alle Jahre beim Schwörtage erneuertes, „daß niemand zu den Thürmen, da im Gefängnis liegen, eingehen und mit den Gefangenen reden solle.“ Da diese Verbote von einigen verachtet werden, so werden sie mit Strafandrohung von Neuem eingefchärft.

„Sodann lassen sie weiters verbieten, daß niemand ohne Unterschied Alters oder Geschlechts solle bei Straf 10 Pfd. Heller auf die Stadtmauern<sup>16)</sup> gehen, ausgenommen so die Stürm' ange schlagen — werden —. Drittens so lassen sie allen Weibern, Jungfern und Kindern verbieten, daß sie zu den Thürmen — — nit gebn, dabei weder singen, lesen noch auch mit den Gefangenen reden sollen bei Strafe 10 Pfd. Heller. Damit wisse sich jeder vor Schaden zu hüten.“

Demgemäß wurde am 15. Juli ein Schmid wegen „Winkelpredigens und weil er mit den Gefangenen im Thurm gesprochen, vorgeladen und erhielt den ironischen Bescheid: „Weil er sich erzeigt, er sei alleweg gehorsam gewesen und wolle das noch thun, daß er dann auf heut in Thurm gang und in eines Raths Straf. Das hat er zu thun bewilligt.“<sup>17)</sup>

Vom 26. Mai schon ist ein Verbot, die Psalmen deutsch zu singen in Kirchen, Gassen und allen Orten bei Strafe 10 Pf. H.<sup>18)</sup>

Ehe wir den entscheidenden Schritten der Stadtregierung gegen diese wachsende Bewegung und dem gewaltsamen Ende derselben näher treten, haben wir den Charakter der dortigen Wiedertäuferi und namentlich die Partei-Verhältnisse, in welche sie verflochten wurde und die ihr damals eine solche Bedeutung verliehen, ins Auge zu fassen.

Zehentmayer, „peinlich befragt,“ bekannte — nach einem Schreiben des Raths an den von Augsburg im Nov. 1529 —, „er habe es dahin bringen wollen, daß alle Dinge gemein seien.“ Der Weißenhorner Chronist (S. 145) malt dies dahin aus: Es war die Sag, sie hätten gantz feltzam Spil miteinander getrieben, die Ehe-weiber eine um die andere unter ihnen abgewechselt u. s. w.“ Mit letzterer Beschuldigung ließe sich in Beziehung bringen eine im Memorialbuch sub. 5. August erwähnte (übrigens dort nicht mit der Wiedertäuferi in Zusammenhang gebrachte) Verhandlung gegen einen Bürger wegen Ehebruch und Hurerei mit seiner Schwägerin. Der gleiche Name ist im Verzeichnis der 40 Gefangenen aufgeführt. Da übrigens weitere bestimmte Zeugnisse fehlen, so müssen wir gegen soweit gehende Beschuldigungen, die vielleicht von auswärts vorgekommenem wiedertäuferischem Unfug hergenommen sind, vorsichtig sein. Eine bessere Meinung erweckt, was in einem Marterliede auf die 7 hingerichteten Wiedertäufer, das wir später mittheilen, über ihr Streben gesagt ist. Daß aber in ihrer Rücksichtslosigkeit gegen alle kirchliche Ordnung, in einem stürmischen Bekehrungseifer, in kommunistischer Lehre und vielleicht auch in engerem Kreise verführter Praxis das Schwärmerische der damaligen Wiedertäuferi sich auch hier geoffenbart habe, ist ja auch ohne nähere Nachrichten anzunehmen.

<sup>15)</sup> nach den Rathsdecreten. Der Aufruf findet sich abgeschrieben bei Domin. Debler.

<sup>16)</sup> ohne Zweifel auch um der Annäherung zu den Thürmen, wo die Gefangenen lagen, zu wehren.

<sup>17)</sup> Memorialbuch.

<sup>18)</sup> Rathsdecrete.

„Daraus“ (nämlich aus der Gefangenhaltung der Vierzig) „groß Uneinigkeit zwischen Rath und Gemeinde erstund“, fährt der Weißenhorner Chronist fort. Diese Wirkung geht, wenn wir die doch verhältnismäßig geringe Zahl derer, welche als Wiedertäufer verdächtigt wurden, in Anschlag bringen — weit über das hinaus, was uns der Wiedertäufer vielleicht herausforderndes Benehmen und der Antheil von Verwandten der Gefangenen erklärlich macht. Wie konnte doch der Unwille einer numerisch ohnmächtigen Sekte über die Maßregeln der ihr entgegentretenden Stadtregierung sich zu einer Entzweiung zwischen einem bedeutenden Theil der Gemeinde und dem Rathe steigern? Es wird begreiflich, wenn wir bedenken, wie leicht die Lutheraner, obwohl keineswegs mit den Wiedertäufern im Bunde, oder auch nur ihnen günstig, doch in Mitleidenschaft gezogen werden konnten. Sie haben gewiß, auch nach 1525, nicht unterlassen, sich in ihrem Glauben zu erbauen, was ihnen der Aufruf vom 1. April 1529 ja für den häuslichen Kreis zugestand. Daß sie zu dem Ende sich damals in größerer Zahl und vielleicht auch im Freien versammelten, ist namentlich in diesem Jahre, wo die Speyrer Protestation den Muth der Evangelischen erhöhte, wohl denkbar und kann ursprünglich im Gegensatz gegen die Wiedertäuferlei geschehen sein. Auf der anderen Seite mag der Rath, der die Zusammenkünfte der Lutheraner vielleicht bisher nicht weiter beachtete, jetzt auf sie aufmerksam geworden sein und sie mit einem durch die Verfolgung der Wiedertäufer und noch mehr durch das mächtigere Auftreten der Evangelischen im Reiche mißtrauisch gewordenen Auge betrachtet haben. Wenn der schroffere Theil des Rathes die Lutheraner mit den Wiedertäufern zusammenwarf,<sup>19)</sup> wenn der Rath vexatorische Maßregeln gegen die wiedertäuferlichen Zusammenkünfte auf die der Lutheraner ausdehnte,<sup>20)</sup> wenn am Ende etliche von den letzteren als Wiedertäufer ins Gefängnis wanderten, so konnten dadurch die Lutheraner zu größerem Eifer, z. B. zu herausforderndem Singen deutscher Psalmen in der Kirche aufgestachelt werden und dies und der Verkehr mit den Gefangenen, in den sie hineingezogen wurden, mußte hinwiederum die Feindseligkeit der Stadtregenten steigern.

Auch andere damals obwaltende Umstände konnten dazu beitragen, die Spannung zwischen dem Rath und den Lutheranern zu erhöhen. Die drohende Türkennoth (Gmünd ließ damals einen Hauptmann mit 40 Mann zum kaiserlichen Heere stoßen<sup>21)</sup>), die herrschende Theuerung und grassirende Seuchen veranlaßten am 21. Aug.<sup>22)</sup> Bürgermeister, R. u. Z., „die dies schreckliche Lafter zu Herzen gefaßt,“ zu der Ermahnung, es wolle 1. ein jeder Hausvater bei seinem Hausgefind, Kindern u. s. w. treulich daran sein, daß sie ein christlich Wesen an sich nehmen und Gott den Allmächtigen bitten, daß die göttliche Gnad und Barmherzigkeit wolle mittheilen, daß das christliche Volk dem grausamen Tyrann dem Türken mag einen Widerstand thun, damit sie nicht elendiglich ermordet werden. 2. Alles Saitenspiel, Mummern, Rumor, Schießen, auch alles schandlich Singen und Schreien Tag und Nacht, dergleichen das Spazieren der Frauensbilder nachts ohne Licht solle bei Strafe verboten sein. Denn „dem Zorn und Strafe Gottes möge nit bequemlicher Vorstand geschehen als durch Abtstellung und Vermeidung unserer Sünden und andächtiges Gebet.“

<sup>19)</sup> Einen Beleg dafür erwähnt die in Anm. 28 angeführte Stelle aus Zwingli's „Anbringen u. s. w.“

<sup>20)</sup> Bei den oben angeführten Vorladungen ist es nie ausdrücklich die Wiedertäuferlei, sondern allemal „das Rottiren und Winkelpredigen“ überhaupt, was den Betreffenden zum Vorwurf gemacht wird.

<sup>21)</sup> f. Vogt und Domin. Debler.

<sup>22)</sup> Dom. Debler.

Am 19. September<sup>23)</sup> verbietet der Rath Obftschütteln, Auflesen und Hereintragen an Sonn-, Marien- und Apofteltagen. Bei folchem Bestreben des altgläubigen Rathes, die Religiofität nach feiner Art zu heben, konnte ein Widerftand der Diffidenten, wars auch nur ein pafliver, konnte auch die polizeiliche Durchführung zu Reibereien führen, und wenn die Heimfuchungen diefer Zeit als göttliche Strafgerichte erkannt wurden, fo konnte das zu gegenseitigen Befchuldigungen Anlaß geben und für den Rath ein Sporn fein, gegen die Wiedertäufer feine vermeintliche Schuldigkeit zu thun und darin defto eilfertiger und fehroffer zu verfahren.

Wie leicht konnten aber mit den Lutheranern auch andere Glieder der Gemeinde fhwierig werden, welche vor vier Jahren erft, wenigftens auf politifchem Gebiete, mit ihnen zufammengestanden waren, einig in dem Streben nach Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse in demokratischem Sinn, und die feitdem mit ihnen das gleiche Schickfal der Unterdrückung getheilt hatten! Als ein Zeichen, daß der Rath überhaupt den damals in den Zunfftuben herrschenden Geift mit Mißtrauen betrachtete und fich in feiner Haltung dadurch bestimmen ließ, dürfen wir es wohl betrachten, wenn er im ganzen Jahre 1529 bis zum 13. November die in den Rath neu gewählten Meister nicht berief, — denn diese mußten in der Sitzung vom 13. November erft beeedigt werden — vielleicht gar keinen Meisterrath hielt. Die unglückliche Verquickung des politifchen und religiösen Gegenfatzes in Gmünd brachte es mit fich, daß was ein Theil aus Glaubenseifer that, von dem andern schlimmen politifchen Abfichten zugefehrieben wurde und fo die Gemeinde auch berechtigten Schritten des Rathes mißtrauifch zufah und wehren wollte.

Dies war die „große Uneinigkeit zwischen Rath und Gemeinde,“ von welcher genannter Chronift fpricht: ohne daß schon ein förmlicher Zusammenstoß stattgefunden hatte, waren sie hinftichtlich der brennenden Tagesfrage in einen folchen Widerftreit gerathen, daß deren Löfung faft nothwendig zu einem Kampfe führen mußte.<sup>24)</sup>

Die Lage des Rathes wurde in diefem Herbste von Tag zu Tag fhwieriger. Noch länger auf die Bekehrung der Gefangenen zu warten, war vergeblich, denn diese wußten ficherlich um die ihnen günstige Stimmung in der Gemeinde, und gefährlich, denn was sich bisher schon gezeigt hatte, war je länger je mehr zu erwarten, daß diefer Anlaß für alle aus politifchen oder religiösen Gründen Unzufriedenen zum Vereinigungspunkt wurde, und die Bestrebungen von 1525 wieder wachrief. Der Anlaß mußte endlich beseitigt werden. Aber wie? Es konnte sich nicht darum handeln, die Gefangenen loszulassen — das wäre mit einer Freigebung der im Reiche hochverpönten Wiedertäuferei gleichbedeutend gewesen. Aber eine Exekution? Wenn der Rath bei der Einthürmung doch mitunter, von Mißtrauen oder gar von Mißgunft hingeriffen, auch politifche Gegner von 1525 oder wenigstens Lutheraner mit gefangen gefetzt, wenn er darüber kein ganz gutes Gewiffen hatte, fo mußte er sich bei einem fehroffen Verfahren auf einen übermächtigen Widerftand von weittragenden Folgen gefaßt machen. (Schluß folgt.)

<sup>23)</sup> Rathskrekte und Dom. Debler.

<sup>24)</sup> Nur das Datum Michaelis 1529 wird, wie nachher die Exekution, 4 Wochen zu früh angefetzt fein.